

Verbundene Rechtssachen T-10/90 und T-31/90

Michael Boessen

gegen

Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Erziehungszulage — Schulpflicht —
Kosten für psychologische Tests“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 3. Dezember 1991 II - 1366

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Dienstbezüge — Familienzulagen — Erziehungszulage — Voraussetzungen für die Gewährung — Regelmäßiger und vollzeitiger Besuch einer Grundschule (Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 3)*
2. *Beamte — Dienstbezüge — Familienzulagen — Erziehungszulage — Schulbesuchskosten — Kosten für psychologische Tests zur schulischen Orientierung — Einbeziehung (Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 3)*

1. Artikel 3 des Anhangs VII des Statuts ist so auszulegen, daß der Anspruch auf die Erziehungszulage mit dem ersten Tag des Monats entsteht, in dem das unterhaltsberechtignte Kind eines Beamten erstmals regelmäßig und vollzeitig eine Grundschule besucht.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wird nicht verlangt, daß der Besuch dieser Schule für das Kind nach den am Wohnort der Person, die das Sorgerecht für dieses Kind hat, geltenden nationalen Rechtsvorschriften Pflicht ist. Das einzige Kriterium für die Gewährung der Erziehungszulage

ist, ob es sich bei dem Unterricht, den das Kind erhält, um Grundschulunterricht handelt; daher kann die Gewährung nicht ausgeschlossen werden, wenn das Kind schon vor Erreichung des Schulpflichtalters erstmals eine Grundschule besucht.

2. Kosten für psychologische Tests, denen sich das unterhaltsberechtigzte Kind eines

Beamten unterzieht, um zu bestimmen, welcher Schultyp seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entspricht, sind wegen ihres Zwecks Schulbesuchskosten, die im Rahmen der Erziehungszulage nach Artikel 3 des Anhangs VII des Statuts bis zu dem in Absatz 1 dieser Bestimmung festgelegten monatlichen Höchstbetrag erstattet werden können.

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)

3. Dezember 1991 *

In den verbundenen Rechtssachen T-10/90 und T-31/90

Michael Boessen, ehemaliger Beamter des Wirtschafts- und Sozialausschusses, wohnhaft in Maastricht, Niederlande, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ch. M. E. M. Paulussen, Maastricht, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts M. Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg,

Kläger,

gegen

Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften, vertreten zunächst durch D. Brüggemann, sodann durch M. Bermejo Garde, Rechtsberater, als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte D. Lagasse und G. Tassin, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: R. Hayder, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordneter nationaler Beamter, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagter,

* Verfahrenssprache: Niederländisch.